

- Beschluss
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 16/001/2008

öffentlich

Fachbereich: ME-BIT Bearbeiter/in: Herr Hans-Jürgen Zieger	Datum: 06.05.2008 Az.: ME-BIT
---	----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Betriebsausschuss ME-BIT	15.05.2008	Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen verschiedener Rechts- und Organisationsformen des ME-BIT

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen der Geschäftsleitung zur Kenntnis.

Fachbereich: ME-BIT	Datum: 06.05.2008
Bearbeiter/in: Herr Hans-Jürgen Zieger	Az.: ME-BIT

Finanzielle Auswirkungen verschiedener Rechts- und Organisationsformen des ME-BIT

1. Situation

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 07.02.2008 wurden im Zusammenhang mit der Beratung des Wirtschaftsplanes 2008 (TOP 4) von der Geschäftsführung die Eckdaten des Wirtschaftsplanes erläutert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Umsatzerlöse aus Dienstleistungen für kreisangehörige Städte reduziert wurden, da die in den Vorjahren prognostizierten Umsätze nicht erzielt werden konnten. Anhaltspunkte für eine Veränderung dieser Situation sind nicht erkennbar.

Der Ausschuss war daher mehrheitlich der Auffassung, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen die strategische Ausrichtung des ME-BIT in der vorrangigen IT-Dienstleistung für den Kreis und die kreiseigenen Schulen liegen sollte und daher zu prüfen ist, welche organisatorische Auswirkung diese Strategie auf den Betrieb haben soll. Es wurde der Beschluss gefasst, die Geschäftsleitung zu beauftragen bis Mitte April eine Kostengegenüberstellung der Alternativen der organisatorischen Ausrichtung des Betriebes aufzustellen und bis September 2008 ein strategisches Zielkonzept zu erstellen.

Bereits vor Gründung des ME-BIT wurden die Voraussetzungen und Auswirkungen verschiedener Organisationsformen geprüft. Neben den allein von der Kreisverwaltung zu beeinflussenden Organisationsformen bezog sich die Prüfung auch auf den Zweckverband, die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) und die GmbH. Diese Organisationsformen kommen nur dann in Betracht bzw. machen nach Auffassung der Verwaltung nur dann Sinn, wenn mehrere Partner im Rahmen einer interkommunalen Kooperation eine institutionelle Organisationsform suchen. Dies ist jedoch im Kreis Mettmann nicht der Fall.

2. Alternativen organisatorischer Ausrichtung

Die von der Kreisverwaltung allein zu beeinflussenden Alternativen organisatorischer Ausrichtung sind

- das Amt (bzw. die Abteilung),
- der Regiebetrieb,
- der optimierte Regiebetrieb und
- die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bzw. Eigenbetrieb.

Für das Amt bzw. den (optimierten) Regiebetrieb gibt es keine Legaldefinition. Es handelt sich in diesen Fällen um klassische Organisationsformen kommunaler Aufgabenwahrnehmung.

Amt und Regiebetrieb weisen in ihrer Einbindung in die Verwaltung viele Gemeinsamkeiten auf. Üblicherweise wird der Regiebetrieb bevorzugt, wenn eine kommunale Verwaltungseinheit in betriebswirtschaftlicher Form geführt werden soll. Die Variante „optimierter“ Regiebetrieb wurde dann verwendet, wenn im Zusammenhang mit der kameralen Buchhaltung eine unterstützende Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden sollte, um die Mängel des kameralen Systems bei Planung, Umsetzung und Steuerung wirtschaftlicher Vorgänge zu beseitigen.

Gegenüber den klassischen Organisationsformen hat der Eigenbetrieb durch seine rechtliche Verankerung in der GO NRW und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) einige Besonderheiten, die sich insbesondere bei den Organen und der Wirtschaftsführung ergeben.

Durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) und der damit verbundenen kaufmännischen Buchführung werden die faktischen Unterschiede zwischen einem Amt klassischer Ausprägung, einem optimierten Regiebetrieb sowie einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zunehmend aufgelöst. Dies setzt jedoch voraus, dass die nicht zwingend im NKF vorgesehenen Elemente wie Kosten- und Leistungsrechnung, Budgetierung, dezentrale Ergebnis- und Ressourcenverantwortung und Controlling eingeführt sind oder werden. Die Vorlage geht von dieser Annahme aus. Insofern war die damalige Entscheidung zur Bildung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ME-BIT – auch aus heutiger Sicht – richtig.

Die beigefügte **Anlage 1** erläutert aus diesem Grunde die organisatorischen Unterschiede der Organisationsformen „optimierter Regiebetrieb“ und „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“. Die Organisationsform „Amt“ wird aufgrund ihrer traditionellen Bekanntheit zusätzlich dargestellt. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass nicht die Bezeichnung der Organisationsform entscheidend ist, sondern das von der Organisationseinheit erwartete Ergebnis.

3. Organisatorische und finanzielle Auswirkungen

Bei einem Vergleich von Organisationsformen im Hinblick auf ihre finanziellen Auswirkungen ist zu erst zu klären, welcher Transparenzgrad des wirtschaftlichen Handelns von dieser Organisation gefordert wird. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die seiner Zeit mit der Bildung des Eigenbetriebes geforderten Ziele besserer Transparenz und Wirtschaftlichkeit richtig waren und weiterhin Bestand haben, d.h. dass sich am heute erreichten Stand betriebswirtschaftlichen Handelns nichts Wesentliches ändern sollte. Durch die 2007 erfolgte Einführung von NKF und die damit verbundene kaufmännische Buchführung hat sich die Situation in der Kernverwaltung – wie oben dargestellt – grundlegend geändert. Inzwischen können auch die bei Gründung des ME-BIT als Vorteil hervorgehobenen Elemente wie Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Budgetierung und andere betriebswirtschaftliche Maßnahmen in der Gesamtverwaltung eingesetzt werden.

Unabhängig von den unter 2. genannten Organisationsformen wird für eine derartige Organisationsform in den weiteren Ausführungen die Bezeichnung „Amt mit KLR und Leistungsverrechnung“ gewählt. Die wesentlichsten Kostenunterschiede zwischen diesem Amt und dem Eigenbetrieb ergeben sich aus der **Anlage 2** (Zusammenfassung der wesentlichsten Kostenunterschiede). Zusätzlich wurde auch das „klassische“ Amt, d.h. ohne KLR und Leistungsverrechnung aufgenommen.

Vergleicht man die Tätigkeiten, Aufgaben bzw. Maßnahmen, die ein Eigenbetrieb gegenüber dem Amt mit KLR und Leistungsverrechnung zusätzlich zu erledigen hat, ergibt sich folgendes:

- Aufstellung des Wirtschaftplanes,

- Durchführung des Jahresabschlusses,
- Risikomanagement,
- Prüfung des Abschlusses durch den Wirtschaftsprüfer,
- Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA).

Dagegen bleiben folgende Aufgaben bzw. Tätigkeiten insbesondere wegen der weiterhin für sinnvoll gehaltenen Transparenz erhalten:

- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Projektzeiterfassung,
- Debitoren-, Kreditorenbuchhaltung,
- Anlagenbuchhaltung,
- Verrechnung der Leistungen mit den Kunden,
- Controlling, Berichtswesen,
- Einrichtung eines besonderen Ausschusses.

Es stellt sich lediglich die Frage, ob die aufgeführten Aufgaben vom Amt selbst oder einer anderen Organisationseinheit wahrgenommen werden.

Aus den im Eigenbetrieb zusätzlich zu erledigenden Aufgaben lassen sich folgende Aufwände ableiten:

Durchführung des Jahresabschlusses:	Personalkapazität 60 Personentage verteilt auf mehrere Personen, d.h. rd. 8.400 €
Risikomanagement:	siehe Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
Kosten des Wirtschaftsprüfers:	rd. 8.500 € jährlich,
Kosten der GPA:	rd. 360,00 € jährlich,
Aufstellung des Wirtschaftsplanes:	Nach Auffassung des Betriebsleitung lässt sich die Tätigkeit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes nicht deutlich von Tätigkeiten wie Controlling, Berichtswesen, Risikomanagement und Preiskalkulation trennen. Für diese Tätigkeiten insgesamt wird der Bedarf von einer Stelle kalkuliert, d.h. rd. 55.000 €
Konzernabschluss:	Der Aufwand für den Konzernabschluss fällt mit dem Jahresabschluss 2010 bei der Verwaltung an und betrifft nicht nur den Eigenbetrieb, sondern auch die anderen Beteiligungen des Kreises. Der Mehraufwand für den Kreis wird auf einen Personenmonat, d.h. rd. 7.000 € geschätzt.

Für alle Personalaufwände wurde ein Stellenwert der Entgeltgruppe 11 angenommen.

4. Beurteilung:

Beleuchtet man verschiedene Aspekte des Eigenbetriebes und des Amtes mit KLR und Leistungsverrechnung ergibt sich folgendes Bild:

- Die organisatorischen Unterschiede sind minimal. Zwar hat idR der Eigenbetrieb eine etwas größere Eigenständigkeit in der Verwaltung. Dies lässt sich jedoch durch die Betriebssatzung jederzeit reduzieren bzw. durch Dienstanweisung beim Amt erweitern.
- Interkommunale Kooperation ist im Rahmen kommunalrechtlicher Vorgaben in beiden Organisationsformen möglich.
- Bei Annahme gleicher Kostentransparenz ist auch in einem Amt eine Preisbildung erforderlich, d.h. eine differenzierte Kosten- und Leistungsrechnung, eine Projektzeiterfassung und ein Betriebsabrechnungsbogen. Ein Aufwandsunterschied ist hier nicht festzustellen.
- Der Aufwand im buchhalterischen Bereich ist identisch, da sich die Anzahl der Positionen der Anlagen-, der Kreditoren- und der Debitorenbuchhaltung nicht verringert.
- Auch im Bereich der Leistungsverrechnung besteht kein wesentlicher Unterschied. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verrechnung durch Geldtransfer von Konto zu Konto, wie im Eigenbetrieb üblich, oder aber durch interne Leistungsverrechnung erfolgt. In beiden Fällen entsteht nahezu der gleiche Buchungsaufwand.
- Ein Wirtschaftsplan und ein Risikomanagement sind im Amt nicht erforderlich. Allerdings erzwingt die Preisbildung und die Leistungsverrechnung eine Planung, die im Ansatz mit der eines Wirtschaftsplanes vergleichbar ist. Der personelle Aufwand wird dadurch geringer ausfallen. Von dem unter 3. dargestellten Aufwand von einer Stelle (ca. 55.000 €/ Jahr), wird im Amt ein geschätzter Aufwand von mindestens einer halben Stelle verbleiben.
- Der Jahresabschluss des Amtes wird im Rahmen des Abschlusses des Haushaltes von der Kämmerei durchgeführt. Die Tätigkeiten bleiben weitgehend gleich; möglicherweise ist der personelle Aufwand etwas geringer.
- Die Kosten des Wirtschaftsprüfers und der GPA fallen nicht direkt an. Allerdings wird auch ein Amt mit IT-Ausrichtung im Rahmen der Gesamtverwaltung und ggf. auch im Rahmen einer IT-Sonderprüfung geprüft.

Wie bereits unter 2. ausgeführt, entfallen mit konsequenter Einführung des NKF weitgehend die Gründe, die seiner Zeit für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung sprachen. Dies gilt um so mehr, wenn der Aspekt der Leistungserbringung für Dritte überwiegend entfällt. Zwar ist im NKF durch die Finanzrechnung ein Element eingeführt worden, dass es in der kaufmännischen Buchführung nach HGB nicht gibt; dies dürfte aber nur geringere Auswirkungen haben. Im Rahmen des Aufbaus des Eigenbetriebes sind aber bereits alle Voraussetzungen geschaffen worden, die bei Einführung des NKF erforderlich gewesen wären, insbesondere die Erfassung des Anlagevermögens der IT-Infrastruktur des Kreises und der Schulen.

Eine Abwägung der vorstehende Aspekte führt nach Auffassung der Betriebsleitung zu dem Ergebnis, dass die organisatorischen und finanziellen Unterschiede zwischen einem Amt mit KLR und Leistungsverrechnung und dem Eigenbetrieb gering sind. Geht man von den Kostenunterschieden nach der Anlage 2 aus, ergeben sich Differenzen zwischen dem Amt und dem Eigenbetrieb in Höhe zwischen rd. 40.000 € und 50.000 € zugunsten des Amtes. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht alle Kosten belastbar sind und sich aus der Umstellung ebenfalls Kosten in z.Z. nicht kalkulierbarer Größenordnung ergeben. Ob die eine oder die andere Organisationsform präferiert wird, ist letztlich eine Entscheidung der strategischen Ausrichtung.